

NIEDERSCHRIFT

über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates Pörsnbach am
Dienstag, den 27. März 2018 im Unterrichtsraum des Feuerwehrhauses Pörsnbach.

Vorsitzender: 1. Bürgermeister Helmut Bergwinkel

Schriftführerin:

Anwesend sind die Gemeinderäte

Abwesend/wegen: Gemeinderat / entschuldigt

Der Vorsitzende eröffnet um 19.00 Uhr die Sitzung und begrüßt die Anwesenden. Er stellt fest, dass zur heutigen Sitzung ordnungsgemäß geladen wurde und der Gemeinderat beschlussfähig ist. Gegen die Tagesordnung werden keine Einwände erhoben.

Lfd. Nr. / Sachverhalt / Beschluss

Abst.Erg.
Ja : Nein

Bürgermeister Bergwinkel beantragt eine Änderung der Tagesordnung.
Die Tagesordnung im öffentlichen Teil ist um folgenden Tagesordnungspunkt zu ergänzen:
- Herstellung der Verkehrssicherheit
Beauftragung von Baumpflegearbeiten und Baumfällungen
Die Ergänzung ist dringlich, da es sich um Maßnahmen der Verkehrssicherheit handelt.

Tagesordnungspunkt 8. „Beschaffungen für die Freiwillige Feuerwehr Pörsnbach; Erwerb einer Nebelmaschine“ ist von der Tagesordnung abzusetzen, da noch Klärungsbedarf besteht.

Beschluss:

Mit der Ergänzung und Änderung der Tagesordnung besteht Einverständnis.

14 : 0

1.

Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung am 27.02.2018 – öffentlicher Teil

Die Niederschrift über die Sitzung am 27.02.2018 wurde den Gemeinderatsmitgliedern mit der Einladung zur heutigen Sitzung zugesandt.

Beschluss:

Die Niederschrift über die Sitzung am 27.02.2018 wird in der vorliegenden Fassung genehmigt.

14 : 0

2.

Behandlung von Bauanträgen

2.1 Bekanntgabe der Vorhaben, die auf dem Verwaltungsweg erledigt wurden

Es liegen keine Vorhaben vor.

2.2

Bauantrag zum Neubau einer Tagespension, einer Spielothek (nach § 33i GewO) sowie 16 Stellplätzen auf den Grundstücken Fl.Nrn. 526/1 und 525/2, Gemarkung Pörnbach, Am Anger 22, im neuen Gewerbegebiet

Die Bauherrin beabsichtigt auf den Grundstücken Fl.Nrn. 526/1 und 525/2, Gemarkung Pörnbach, Am Anger 22, eine Tagespension mit 37 Zimmern, eine Spielothek (nach § 33i GewO) sowie 16 Stellplätze im neuen Gewerbegebiet zu errichten.

Im östlichen zur Erschließungsstraße senkrecht stehenden Trakt sind im Erdgeschoss 8 Einzelzimmer mit Dusche/WC mit einer Größe von jeweils ca. 20 m² und ein Doppelzimmer Größe ca. 25 m² geplant. Dazu sind Räume für ein Büro, einen Frühstücksraum mit 75,15 m², Umkleiden, Archiv, Aufenthalt Personal, Eingang/Rezeption und Lager vorgesehen. Im Obergeschoss sollen über die gesamte Fläche der beiden Gebäude neben einem kleinen Wasch-, Putz- und Lagerraum ausschließlich Zimmer (27 Einzelzimmer und 1 Doppelzimmer) errichtet werden.

Im EG des südwestlichen Gebäudeteils sind neben einer Garage, einem Anschlussraum, Technikraum, Toiletten und einem Heizungsraum eine Spielothek mit 151, 58 m² mit 12 Spielautomaten, 2 Billardtischen und 2 x Dartspielautomaten geplant.

Das Vorhaben befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 21 „Gewerbegebiet Pörnbach II mit Teiländerung des Bebauungsplanes Nr. 12 Gewerbegebiet Pörnbach“ in einem Gewerbegebiet.

Nach § 8 BauNVO dienen Gewerbegebiete vorwiegend der Unterbringung von nicht erheblich belästigenden Gewerbebetrieben. In den Festsetzungen des Bebauungsplanes wurden die Ausnahmen gemäß § 8 Abs. 3 Nr. 1 (Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen) und Nr. 3 (Vergnügungsstätten) BauNVO als Bestandteile des Bebauungsplans ausgeschlossen.

Die geplante Spielothek stellt eine Vergnügungsstätte dar und ist somit nicht zulässig.

Bei der geplanten Tagespension ist es fraglich, ob es sich um einen Beherbergungsbetrieb oder um „Wohnen“ handelt. In Bezug auf die Abgrenzung zum Wohnen ist insoweit von der konkreten Schutzwürdigkeit des jeweiligen Vorhabens, d. h. davon, inwieweit es von „Wohnartigkeit“ geprägt ist, auszugehen. Vor diesem Hintergrund hat das BVerwG angenommen, dass Beherbergungsbetriebe, in denen gewohnt wird oder die wohntartig genutzt werden, in Gewerbegebieten unzulässig sind. Hotels, die nur der vorübergehenden Unterbringung von Geschäftsreisenden u.Ä. dienen, sind zulässig.

Die Antragstellerin bezeichnet die Unterbringungsmöglichkeiten als „Tagespension“.

Aus Sicht der Verwaltung ist zu bedenken, dass von der nahegelegenen Kläranlage sowie den angrenzenden Gewerbebetrieben Geruchs- und Lärmimmissionen ausgehen, die ein gesundes „Wohnen“ bzw. die Gäste der geplanten Tagespension beeinträchtigen können.

Nachbarunterschriften liegen nicht vor.

Es werden 16 Stellplätze nachgewiesen.

- Für Spiel- und Automatenhallen je 20 m² Nutzfläche 1 Stellplatz (nicht in der Stellplatzsatzung aufgelistet; Angaben entsprechen z.B. einem Verbrauchermarkt) bei 151,58 m² = 7,579 Stellplätze, gerundet 8 Stellplätze
 - Für Pension je 6 Betten 1 Stellplatz
Bei 37 Betten (evtl. 39, da zwei Doppelbetten = 6,5) = 6,1 Stellplätze, gerundet 7 Stellplätze
 - Büro 28,93 m² = 1 Stellplatz (bis 40 m² Nutzfläche)
- Gesamt erforderlich: 16 Stellplätze

Es wird darauf hingewiesen, dass im Norden entlang des Gießbaches auf einer Breite von 5 m keine Baumbepflanzungen auf dem Grundstück zulässig sind.

Die zulässige GRZ von 0,6 wird mit geplant 0,63 einschließlich Zufahrt und Stellplätze eingehalten. Auch die zulässige GFZ von 1,0 wird mit geplant 0,86 nicht überschritten.

Das Gebäude ist auf zwei Grundstücken geplant. Lt. beiliegenden Auszügen aus dem Liegenschaftskataster ist die Verschmelzung der beiden Grundstücke vorgesehen.

Das Landratsamt Pfaffenhofen wird darauf hingewiesen, dass kein Brandschutznachweis vorliegt.

Es liegt keine Betriebsbeschreibung bzgl. der Spielothek sowie der Tagespension vor.

Die Erschließung ist gesichert.

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen zu o. a. Bauantrag wird erteilt.

0 : 14

Damit ist der Antrag abgelehnt.

2.3

Antrag auf Vorbescheid zum Um- und Anbau einer Doppelhaushälfte auf den Grundstücken Fl.Nrn. 290/20 und 290/21, Gemarkung Pörnbach, in der Tulpenstraße 17

Die Bauherren beabsichtigen auf den Grundstücken Fl.Nrn. 290/20 und 290/21, Gemarkung Pörnbach, in der Tulpenstraße 17, die bestehende Doppelhaushälfte um- und anzubauen.

Die Grundstücke befinden sich im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 11 „Rosenstraße II“, 3. Änderung in einem allgemeinen Wohngebiet (WA).

Es werden folgende Befreiungen vom Bebauungsplan beantragt:

- Überschreitung der Baugrenzen mit Gebäudeteilen im Erdgeschoss
- Überschreitung der Bauräume für Garagen und
- Zulässigkeit von Überdachungen, Pergolen, Vordächern etc. außerhalb von Bauräumen
- Dachform für erdgeschossige Anbauten, Garagen, Überdachungen, Vordächern, etc. (auch Flachdach)

Die Baugrenzen werden im Erdgeschoss mit einem Teil des Esszimmers (ca. 20 m²) und der überdachten Terrasse entlang der Südseite sowie dem Eingangs-/Treppenbereich zur Garage an der Ostseite überschritten. Es wurden bereits Befreiungen zu Wintergärten und untergeordneten Bauteilen (Steg) außerhalb der Baugrenzen vom Gemeinderat erteilt.

Die geplante Garage überschreitet die Baugrenzen mit einem Treppenbereich an der Südwestseite um ca. 1,5 x 3 m = 4,5 m² sowie an der Nordseite um ca. 9 m². Die Baufenster der Garage an den Grundstücksgrenzen werden eingehalten.

Es wurden bereits isolierte Befreiungen zur Errichtung von Nebengebäuden (z.B. Gartenhäuschen) außerhalb der festgesetzten Baugrenzen erteilt.

Im Bebauungsplan sind für Gebäude I+D gleichgeneigte Satteldächer vorgeschrieben (auch für Garagen und Nebengebäude). Die Garage, der Eingangsbereich, der erdgeschossige Anbau (Esszimmer) sowie ein Vordach ums Haus sind mit Flachdach geplant. Es wurden bereits im Baugebiet Befreiungen für Garagen und untergeordnete Bauteile (Dachgauben, Vordächer) hinsichtlich der Dachform (anstelle Satteldach geplant Flachdach bzw. Pulldach) erteilt.

An der Südseite des Hauses ist ein zweiter Zwerchgiebel/eine zweite Dachgaube geplant. Im Bebauungsplan sind je Gebäude (z.B. Doppelhaushälfte) max. 2 Satteldach- bzw. Schleppegauben mit einer Breite von max. 1,50 m und Zwerchgiebel mit einer Länge von max. 1/3 der gesamten Gebäudelänge zulässig. Die Gesamtlänge der Dachaufbauten darf max. 50% der Gebäudelänge betragen.

Falls das Landratsamt den Dachaufbau als Dachgaube einstuft, wird hierzu von Seiten der Gemeinde das Einvernehmen zu einer Befreiung hinsichtlich der Breite der Gaube auf geplant ca. 1,80 m erteilt. Die neu geplante Dachgaube gleicht sich in der Breite der bestehenden Gaube an.

An der Nordseite sind im Spitzboden zwei Flachdachgauben mit je 1,50 m Breite geplant. Die Befreiung hinsichtlich der Dachform Flachdach statt Satteldach wird erteilt (Begründung siehe oben).

Die beantragten Befreiungen (Art. 31 Abs. 2 BauGB) können aus Sicht der Verwaltung erteilt werden, da die Grundzüge der Planung durch die Verwirklichung des Vorhabens nicht berührt werden, die Abweichungen in dem Ausmaß (nur erdgeschossig, einzelne untergeordnete Bauteile) städtebaulich vertretbar sind und insbesondere nachbarliche Interessen nicht beeinträchtigt werden (keine abstandsflächenrelevanten, nachbarbeeinträchtigende Abweichungen). Durch die Überschreitung der Baugrenzen an der Südseite wird auch die Flucht der benachbarten Baugrenzen nicht überschritten.

Die Unterschriften der (einzigen) Nachbarn (ausgenommen Gemeinde) von Fl.Nr. 290/19, Gemarkung Pörnbach, wurde im Antragsformular nachgewiesen.

Für das dann entstehende Einfamilienhaus sind zwei Stellplätze anzulegen. Diese werden durch die bestehende Einzelgarage und die geplante Doppelgarage nachgewiesen.

Die Erschließung ist gesichert.

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen zu o. a. Antrag auf Vorbescheid und somit zu den erforderlichen und beantragten Befreiungen wird erteilt.

13 : 0

Gemeinderatsmitglied Christian Hilpoltsteiner nimmt an der Beratung und Abstimmung gemäß Art. 49 Abs. 1 GO nicht teil.

3.

**Neue Kalkulation der Miete für das Schulhaus Pörnbach;
Änderung des Mietvertrages zum 01.01.2018**

Das Schulhaus Pörnbach, Raiffeisenstr. 32, 85309 Pörnbach mit allen Schulgebäuden ist im Eigentum der Gemeinde Pörnbach und an den Schulverband Langenbruck vermietet. Darüber wurde am 12.02.2015 ein Mietvertrag geschlossen.

Die Verwaltung hat auf Grund des Gemeinderatsbeschlusses vom 12.05.2015 und der damit verbundenen Senkung der kalkulatorischen Zinsen von 5 % auf 3,5 % die Miete neu berechnet. Ebenso ist in die Mietberechnung die Empfehlung des BKPV (Geschäftsbericht 2008) eingeflossen und die jährliche AfA für Gebäude wurde von 1,5 % auf 2 % erhöht.

Die genannten Änderungen wurden bei der aktuellen Mietberechnung, die mit der Einladung zur heutigen Sitzung versandt wurde, berücksichtigt.

Die Miete wurde zuletzt zum 01.01.2015 angepasst und mit 20.000 € jährlich festgesetzt.

Die Miete ab 01.01.2018 errechnet sich in Höhe von 19.200 € jährlich (Verminderung um 800 €).

Beschluss:

Die Miete für das Schulhaus Pörnbach, Raiffeisenstr. 32, 85309 Pörnbach mit allen Schulgebäuden wird mit Wirkung vom 01.01.2018 auf 19.200 € festgesetzt. Sämtliche Betriebs-, Instandhaltungs- und Instandsetzungskosten trägt der Mieter. Ausgenommen sind die Kosten für die Heizung, die der Vermieter trägt. Diese werden als Nebenkosten entsprechend dem Verbrauch jährlich abgerechnet. Kosten für Modernisierungsmaßnahmen trägt der Vermieter. Der Vermieter behält sich vor einzelne Bereiche/Räume außerhalb der Nutzung für schulische Zwecke weiter zu vermieten. Die Mietberechnung ist Bestandteil des Mietvertrages und diesem als Anlage beizufügen.

14 : 0

4.**Neue Kalkulation der Nutzungsentschädigung für die Mehrzweckhalle Pörnbach inkl. Laufbahn und Weitsprungbahn; Änderung der Nutzungsvereinbarung zum 01.01.2018**

Die Mehrzweckhalle Pörnbach, Raiffeisenstr. 32, 85309 Pörnbach und die Laufbahn und Weitsprungbahn sind im Eigentum der Gemeinde Pörnbach und dem Schulverband Langenbruck zur Nutzung überlassen. Darüber wurde am 17.12.2008 ein Sportstättennutzungsvertrag geschlossen.

Die Neukalkulation wurde nötig, da lt. Gemeinderatsbeschluss vom 12.05.2015 sich die kalkulatorischen Zinsen von 5 % auf 3,5 % vermindert haben. Die Empfehlung des BKPV (Geschäftsbericht 2008) zur Erhöhung der jährlichen AfA für Gebäude von 1,5 % auf 2 % wurde ebenso mit berücksichtigt.

Die genannten Änderungen wurden bei der aktuellen Berechnung der Nutzungsentschädigung, die mit der Einladung zur heutigen Sitzung versandt wurde, berücksichtigt. Die Nutzungsentschädigung wurde zuletzt zum 01.01.2015 angepasst und mit 43.700 € jährlich festgesetzt.

Die Nutzungsentschädigung ab 01.01.2018 errechnet sich in Höhe von 50.200 € jährlich (Erhöhung um 6.500 €).

Die Erhöhung der Nutzungsentschädigung ist vor allem der Nutzung durch die Vereine geschuldet. Waren es im Zeitraum 2011-2013 noch durchschnittlich 792 Std. jährlich, werden im Zeitraum 2015-2017 nur mehr 524 Std. jährlich verbucht.

Beschluss:

Die Nutzungsentschädigung für die Mehrzweckhalle Pörnbach, Raiffeisenstr. 32, 85309 Pörnbach und die Laufbahn und Weitsprungbahn wird mit Wirkung vom 01.01.2018 auf 50.200 € festgesetzt. Die Berechnung des Entgelts ist in einem 3-jährigen Turnus zu überprüfen und ggf. anzupassen. Die Berechnung der Nutzungsentschädigung ist Bestandteil des Vertrages und diesem als Anlage beizufügen.

14 : 0

5.**Erneuerung der Friedhofs- und Kirchenstützmauer in Puch Antrag der Pfarrei auf Bezuschussung**

Die Pfarrei bittet um eine Bezuschussung zur Erneuerung der Friedhofs- und Kirchenstützmauer in Puch. Die Kosten belaufen sich auf 307.000,- €. Die Finanzierungslücke beträgt 55.000,- €. Der Antrag wurde mit der Einladung zur heutigen Sitzung versandt.

Die Gemeinde Pörnbach hat in der Vergangenheit solche Investitionen der Kirchen mit einem Zuschuss in Höhe von 15 % der nicht gedeckten Kosten gefördert. Auf der Grundlage der vorgelegten Unterlagen errechnet sich ein Zuschuss von 8.250 €.

Beschluss:

Die Gemeinde Pörnbach gewährt der Kirchenstiftung St. Martin Puch für die Erneuerung der Friedhofs- und Kirchenstützmauer einen Zuschuss in Höhe von 15 % der nicht gedeckten Kosten, maximal 8.250 €. Der Zuschuss wird nach Vorlage der Rechnungen ausbezahlt.

14 : 0

6.**Vereinbarung über die Errichtung und den Betrieb von Wertstoffhöfen zwischen der Gemeinde Pörnbach und dem Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Pfaffenhofen a.d. Ilm (AWP);**

Abschluss einer aktualisierten Vereinbarung mit Wirkung zum 01.01.2018

Zwischen der Gemeinde Pörnbach und dem Landkreis Pfaffenhofen, Abfallwirtschaftsbetrieb (AWP), ist eine neue Vereinbarung über die Errichtung und den Betrieb von Wertstoffhöfen (zentrale Sammeleinrichtungen) und Grüngutsammelstellen abzuschließen.

Änderungen ergeben sich hinsichtlich der Pachthöhe neu 1,-€/qm (bisher 0,77 € qm für den Wertstoffhof und 0,10 € für die Grüngutsammelstelle), dies ergibt eine Erhöhung um 2.469,06 €. Alle Städte, Märkte und Gemeinden im Landkreis erhalten ab 01.01.2018 die gleiche Entschädigung.

Im Gegenzug führt die Gemeinde bei Bedarf (Mitteilung durch das Aufsichtspersonal) mit eigenen Maschinen und Personal das Zusammenschieben bzw. Aufschieben der Holzigen und nichtholzigen Grüngutabfälle auf der Sammelstelle durch.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt der Vereinbarung über die Errichtung und den Betrieb von Wertstoffhöfen zwischen der Gemeinde Pörnbach und dem Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Pfaffenhofen a.d. Ilm (AWP) mit Wirkung vom 01.01.2018 zu.

14 : 0

7.

Erlass der Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter in der Gemeinde Pörnbach

Die Entscheidung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs vom 18.08.2016 macht es erforderlich, die Verordnung den Vorgaben der Rechtsprechung anzupassen. Der 8. Senat des BayVGH hat seine Rechtsprechung zum Umfang der auf die Anlieger übertragbaren Reinigungspflichten fortgeführt und konkretisiert.

Die geänderte Verordnung wurde mit der Einladung zur heutigen Sitzung an die Gemeinderatsmitglieder versandt.

Beschluss:

Der Gemeinderat erlässt die Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter. Die Verordnung tritt zum 01.05.2018 in Kraft. Die Verordnung ist Bestandteil des Beschlusses und liegt der Niederschrift bei.

14 : 0

8.

Kläranlage Pörnbach; Vergabe der maschinentechnischen Ausrüstung

Die maschinentechnische Ausrüstung wurde ausgeschrieben. 8 Firmen wurden zur Angebotsabgabe aufgefordert. Fünf Angebote wurden abgegeben. Das wirtschaftlichste Angebot liegt von der Firma Scharr Tec GmbH & Co. KG, Liebknechtstraße 50, 70565 Stuttgart zum Angebotspreis von 739.292,26 € brutto vor.

Beschluss:

Der Auftrag für die maschinentechnische Ausrüstung der Kläranlage Pörnbach wird an Firma Scharr Tec GmbH & Co. KG, Liebknechtstraße 50, 70565 Stuttgart zum Angebotspreis von 739.292,26 € brutto vergeben.

14 : 0

9.

Bestätigung des ersten Kommandanten und des stellvertretenden Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr Pörbach

In der Dienstversammlung der Freiwilligen Feuerwehr Pörbach am 02.03.2018 wurde Herr Konrad Mauermayr zum ersten Kommandanten der Feuerwehr gewählt.

Zum Stellvertreter des Kommandanten wurde Herr Christian Klotz gewählt.

Die Gewählten bedürfen der Bestätigung durch die Gemeinde. Das Benehmen des Kreisbrandrats liegt vor.

Beschluss:

Herr Konrad Mauermayr wird als erster Kommandant der Freiwilligen Feuerwehr Pörbach bestätigt.

14 : 0

Beschluss:

Herr Christian Klotz wird als Stellvertreter des Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr Pörbach bestätigt.

13 : 0

Gemeinderat Klotz Max hat gem. Art. 49 Abs. 1 GO an der Beratung und Abstimmung nicht teilgenommen.

10.

Herstellung der Verkehrssicherheit

Beauftragung von Baumpflegearbeiten und Baumfällungen

Die Gemeinde Pörbach hat für die Baumpflegearbeiten innerhalb des Wohngebietes eine Firma beauftragt. Diese stellte im Rahmen der Pflegearbeiten fest, dass aus ihrer Sicht die Verkehrssicherheit von vier Bäumen nicht ohne Zweifel gegeben ist. Nachdem es sich um ortsbildprägende Bäume handelt wurde eine anerkannte Baumkontrolleurin zur Begutachtung hinsichtlich der Stand- und Verkehrssicherheit der Bäume beauftragt. Am 19.03.2018 erfolgte ein Ortstermin und Begutachtung durch die Baumkontrolleurin.

Folgendes Ergebnis wurde der Gemeinde am Freitag, 23.03.2018 nachmittags übermittelt:

Baum Nr. 8 lt Bestandsliste der Gemeinde Pörbach

2 Linden am Ortsrand – Wegekreuz OT Puch

Der Zustand ist sehr kritisch, da starke Schäden am Stamm, Wurzelanläufen, Wurzelstock sowie Wurzeln auffindbar waren. Der Wurzelstock ist mindestens über 2/3 von starker Fäule und Zersetzung betroffen und folglich nicht mehr tragfähig. Die Situation wurde als gefährlich beurteilt.

Baum Nr. 12.3 lt. Bestandsliste der Gemeinde Pörbach

Rosskastanie am Gasthof zur Post

Es ist eine starke, massive Fäule in den Stamm hinein an großen Schnittstellen vorhanden. Der Baum ist standsicher, jedoch nicht bruchsicher. Es ist dringend eine Kroneneinkürzung um 20 % erforderlich.

Baum in der Maushofallee Weidengruppe (2-stämmig)

Beim Stamm ist ein deutlich, starker Schrägstand und Pilzbefall vorhanden. Es ist eine Kroneneinkürzung um 15 % erforderlich. Das Totholz ist an der Weide mit Schrägstand zu entfernen. Es ist eine Kronenteileinkürzung um 4 m an dem ausladendem unteren Starkast notwendig. Das Totholz an der dominanten Weide ist zu entfernen.

Aus Sicht der Baumkontrolleurin hängen die Maßnahmen der zwei Linden am Ortsrand Puch zusammen. Wird die eine Linde entfernt, muss die zweite Linde ebenfalls entfernt werden.

Am Montag, 26.03.2018 wurde mit dem zuständigen Mitarbeiter des Landratsamtes Pfaffenhofen Kontakt aufgenommen. Vor einer Fällung ist aus Sicht des Landratsamtes Pfaffenhofen eine weitere Stellungnahme einzuholen. Das Landratsamt hat den Auftrag erteilt, dass die zur Fällung anstehenden Bäume nochmals geprüft werden. Eine weitere Stellungnahme durch einen anerkannten Baumsachverständiger und Baumkontrolleur liegt nun mit dem gleichen Ergebnis vor.

Auszug aus dem E-Mail des Landratsamtes Pfaffenhofen vom 26.03.2018.

Leider wurde das Gutachten bestätigt und wir werden die Bäume nicht halten können. Es kommt dann nur noch eine Fällung in Frage.

Bevor lange gewartet wird, ist es vermutlich das Beste direkt zu reagieren und das Unvermeidliche nicht heraus zu zögern. Bei einer Fällung innerhalb der Schutzzeiten ist es wichtig, ob besetzte Baumhöhlen vorhanden sind. Sind diese unbesetzt kann die Fällung direkt geschehen – ist ein Besatz mit Fledermäusen oder Höhlenbrütern vorhanden sind die Maßnahmen noch mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

Eine Nachpflanzung für beide Bäume ist aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde notwendig. Werden wieder Linden nachgepflanzt, dann sind Winterlinden die bessere Alternative, denn diese Art verträgt mehr Trockenheit. Wie im Gutachten empfohlen, das alte Erdreich soweit wie möglich in den Pflanzgruben austauschen und mit neuer Erde befüllen.

Mindestgröße für eine Nachpflanzung: Hochstamm STU 16-18cm (gerne auch größer 18-20 oder 20-25).

In der anschließenden Diskussion spricht sich die Mehrheit der Gemeinderatsmitglieder für die Fällung aller o.g. Bäume aus.

Beschluss:

Der Baum Nr. 8 lt Bestandsliste der Gemeinde Pörnbach (Linde „1“) der als nicht stand- und bruchsicher beurteilt wurde, wird unverzüglich gefällt.

14 : 0

Beschluss:

Der Baum Nr. 8 lt Bestandsliste der Gemeinde Pörnbach (Linde „2“) der aktuell als standsicher jedoch als nicht bruchsicher beurteilt wurde, wird unverzüglich gefällt.

14 : 0

Beschluss:

Beim Baum Nr. 12.3 lt. Bestandsliste der Gemeinde Pörnbach - Rosskastanie am Gasthof zur Post – wird die Kronensicherung durch einen anerkannten Baumpfleger ausgetauscht und erneuert. Eine Kroneneinkürzung um 20 % wird beauftragt.

3 : 11

Beschluss:

Der Baum Nr. 12.3 lt. Bestandsliste der Gemeinde Pörnbach - Rosskastanie am Gasthof zur Post – wird im nächsten möglichen Schnittzeitraum gefällt.

11 : 3

Beschluss:

Beim Baum in der Maushofallee (2-stämmige Silberweide in der Weidengruppe) wird eine Kroneneinkürzung um 15 % sowie Totholzentfernung, sowie einer Kronenteileinkürzung um 4 m am ausladendem unteren Starkast und die Totholzentfernung (an der dominanten Weide) beauftragt.

2 : 12

Beschluss:

Der Baum in der Maushofalle (2-stämmige Silberweide in der Weidengruppe) wird im nächsten Schnittzeitraum 2018/2019 gefällt.

13 : 1

11.

Informationen der Verwaltung

11.1

Ramadama

Bürgermeister Bergwinkel bedankt sich bei allen Helfer/innen.

11.2

Kanalsanierung

Die Arbeiten zur Kanalsanierung haben begonnen. Teilweise ist ein Betreten der privaten Grundstücke erforderlich.

11.3

Friedhof Puch

Am 12.03.2018 fand ein Treffen mit Pfarrer Schwerfirm und Vertretern der Kirchenverwaltung Puch und Pörbach statt. Es wurden am Friedhof die aus Sicht der Gemeinde denkbaren Varianten vorgestellt. Die Varianten im Friedhof fanden positive Resonanz. Im Anschluss wurde im Dorfheim Puch das Gespräch weiter geführt. Die Kirchenverwaltung Puch wird sich bzgl. der Umsetzung von Urnengräbern auf Basis der von der Gemeinde vorgebrachten Vorschläge erkundigen. Von Seiten der Gemeinde wurde als wesentlich die Schaffung von weiteren Grabstellen in Bezug auf die Errichtung der künftigen Friedhofsmauer gesehen. Die Kirchenverwaltung Pörbach wird die Bestattung auf dem Friedhof in Pörbach akzeptieren, sofern in Puch keine weiteren Grabstellen zur Verfügung stehen. Im Falle einer Friedhofserweiterung in Pörbach wird die Gemeinde diese großzügig unterstützen, da die Kosten für einen Friedhofsneubau durch die Bereitschaft der Kirchenverwaltung Pörbach verhindert wurden.

11.4

Informationsveranstaltung für die Erhebung der Verbesserungsbeiträge

Am 23.04.2018 findet eine Informationsveranstaltung für alle Grundstückseigentümer im Gasthof Bogenrieder statt.

11.5

Photovoltaikanlagen der Gemeinde Pörsbach

Bürgermeister Bergwinkel stellt die Einspeisevergütungen der Photovoltaikanlagen der vergangenen Jahr vor.

Die Erträge waren konstant.

11.6

Kindergarten

In der letzten Sitzung wurde nachgefragt, wie viele Pörsbacher Kinder in Kindertageseinrichtungen außerhalb von Pörsbach gehen. Es handelt sich dabei insgesamt um 9 Kinder, die 6 verschiedene Einrichtungen besuchen.

11.7

Kosten der Betriebsführung Abwasserbeseitigung

In der Bürgerversammlung hat sich ein Bürger nach den Kosten der Betriebsführung für die Abwasserbeseitigung erkundigt. Im Jahr 2018 belaufen sich die monatlichen Kosten auf 3843,- €, insgesamt auf 46.116,- €. Seit 2014 bis 2018 sind die Betriebskosten um 3,5 % gestiegen. Zum Vergleich betragen die Lohnkosten eines Bauhofmitarbeiters ca. 51.643,- €.

11.8

Baubeginn der Maßnahmen an der Kläranlage

Die Baumaßnahmen an der Kläranlage beginnen voraussichtlich am 09.04.2018.

11.9

Bushaltestelle Raitbach

Die Wartehalle wird voraussichtlich am 04.04.2018 geliefert.

11.10

Wasserhaus Puch

Die Innenarbeiten am Wasserhaus Puch laufen an.

12.

Anfragen

Bürgermeister Bergwinkel beantwortet Anfragen aus der Mitte des Gemeinderates. Soweit sie nicht erledigt werden konnten wurden sie vorgemerkt.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen vorliegen, schließt der Vorsitzende um 20:30 Uhr den öffentlichen Teil der Sitzung.

F.d.R.:
Der Vorsitzende:

Die Schriftführerin:

Helmut Bergwinkel
Erster Bürgermeister